

Eugen Neutsch Verlag G. m. b. H. in München. 4788
 Cuno: Zuwachsteuergefez mit Einleitung und Anmerkungen (und den Bestimmungen des Reichstempelgefezes). 1 M 80 ϕ .
 *— do. Ausgab 2, erweitert durch die Vollzugsvorschriften des Reichs und der Bundesstaaten. 2 M 80 ϕ .

Emil Roth in Siegen. 4761
 Die preussisch-hessische Eisenbahngemeinschaft. Heft 8 und 9 des II. Bandes der Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge, von Biermer. 3 M.
 Schäfer: Die Hessische Volksschule in 3 $\frac{1}{2}$ Jahrhunderten 1526 1874. Geb. 2 M.

Schuster & Zoeffler in Berlin. 4767
 Roda Roda und Rössler: Der Feldherrnhügel. (10. u. 11. Aufl.) 2 M; geb. 3 M.

Bernhard Tauchnitz in Leipzig. 4776
 Tauchnitz Edition. Vol. 4256: Schreiner: Woman and Labour. 1 M 60 ϕ ; Original-Leinenband 2 M 20 ϕ ; Original-Geschenkbild 3 M.

Verlag für nationale Literatur in Berlin. 4770
 Die Musen. Heft 2—3. 80 ϕ .

Verlag für Textil-Industrie in Berlin. 4767
 Mühlshlegel: Untersuchungen der Spinnvorgänge. 4 M.

Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G. in Einsiedeln. 4768. 4772. 4785
 Angeli: Der heilige Vinzenz von Paul. Geb. 4 M.
 *Widmer: Bei der Mutter. Geb. 2 M 60 ϕ .
 *Rüegg: Das große Gastmahl. Gebetbuch Nr. 1644. Geb. in Einband Nr. 315: Kaliko, Feingoldschnitt. 2 M 20 ϕ ; Nr. 318: Kaliko, Hohlrotschnitt. 1 M 80 ϕ , Nr. 490: Leder, Hohlgoldschnitt. 3 M.
 *Scherer: An heiligen Quellen. Gebetbuch Nr. 1649. Geb. in Einband Nr. 318: Kaliko, Hohlrotschnitt. 2 M 20 ϕ ; Nr. 433: Leder, Feingoldschnitt. 3 M.

Bruno Zechel in Leipzig. 4773
 Astraa. Taschenbuch für Freimaurer auf das Jahr 1911. Herausgegeben von Fischer. Neue Folge. 30. Band. 3 M.

Nichtamtlicher Teil.

Rechtsgutachten, der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verleger- vereins

erstattet von Herrn Justizrat Dr. R. Anschütz=Leipzig.

Frage:

In meinem Verlage ist in drei zu verschiedenen Zeiten herausgegebenen Bänden ein Werk erschienen, betitelt

Der Verfasser starb im Jahre 1883, mithin würde die Schutzfrist des ersten Bandes, der zu Lebzeiten des Verfassers erschien, am 31. Dezember 1913 ablaufen.

Die erste Auflage des zweiten Bandes erschien im Jahre 1885, die des dritten Bandes 1894, beide Bände wurden von herausgegeben.

Ich bitte um gefällige Mitteilung, wann die Schutzfrist für diese beiden Bände abläuft.

Gutachten:

Nach § 29 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 endigt der Schutz des Urheberrechts mit dem Ablauf von 30 Jahren seit dem Tode des Urhebers und 10 Jahren seit der ersten Veröffentlichung des Werkes. Wird also ein Werk nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht, so beträgt die Schutzfrist entweder 30 Jahre seit dem Tode des Verfassers oder 10 Jahre von der ersten Veröffentlichung an, je nachdem aus der einen oder der anderen Berechnung sich eine längere Dauer ergibt. Da gemäß der Vorschrift des § 33 des Urheberrechtsgesetzes bei Werken, die aus mehreren, in Zwischenräumen veröffentlichten Bänden bestehen, jeder Band für die Berechnung der Schutzfrist als ein besonderes Werk gilt, so würde die Schutzfrist für die beiden Bände, sowohl des zweiten als des dritten Bandes, mit dem Ende des Jahres 1913 ablaufen. Ich setze jedoch voraus, daß der Herausgeber der beiden Bände,, lediglich — wie auch aus dem Briefe der Fragestellerin hervorgeht — nur Herausgeber der Bände ist und sie nicht auch neu bearbeitet hat, da sonst, wenn das ursprüngliche Werk durch die Bearbeitung eine »neue literarische Gestalt« erhält, auch der Herausgeber als Urheber in Betracht kommen und sich demzufolge die Berechnung der Schutzfristen ändern könnte.

Leipzig, den 27. Dezember 1910.

Frage:

Wir übersenden Ihnen einliegend eine Honorar-Quittung über das Honorar für den Beitrag zu einem Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 78. Jahrgang.

Sammelwerk. Die Abmachung ging seinerzeit dahin, daß gegen Zahlung von 50 M der Beitrag mit allen Rechten ein- für allemal in unseren Besitz übergehen sollte, so daß wir ihn also nicht nur für jenes Sammelwerk, sondern auch gesondert oder irgendwie honorarfrei verwenden könnten. Wir würden Ihnen für die Mitteilung zu Dank verpflichtet sein, ob der Wortlaut der Quittung dieses unser Recht deutlich kennzeichnet oder ob ausdrücklich die Überlassung des Urheberrechts ausgesprochen sein muß.

Ferner bitten wir um gütige Mitteilung, wie lange die Übersezung einer Erzählung aus dem Schwedischen, deren alleiniges Übersezugsrecht eine deutsche Dame erworben hat, geschützt ist, bzw. ob nach einer bestimmten Frist dasselbe schwedische Werk von anderer Seite ins Deutsche übersezt und herausgegeben werden darf? An wen fällt das Übersezugsrecht, wenn die Dame, die das alleinige Übersezugsrecht erworben hat, stirbt? Der Verfasser des Buches lebt noch; die Übersezerin ist schwer krank.

Gutachten:

1. Die Vereinbarung zwischen der Fragestellerin und dem Verfasser geht, wie sich aus der überreichten Quittung ergibt, dahin, daß der Verfasser der Fragestellerin das Verlags- und Eigentumsrecht an dem von ihm verfaßten Beitrag für das Sammelwerk: gegen Zahlung eines einmaligen Honorars von 50 M überläßt.

Die Fassung dieser auf der Quittung wiedergegebenen Vereinbarung läßt meiner Ansicht nach eine Auslegung, nach der der Fragestellerin das Recht zustehen sollte, die fragliche Schrift auch in anderer Weise, denn als Beitrag zu dem Sammelwerk zu verwenden, wegen der genauen Begrenzung des eingeräumten Verlagsrechts nicht zu. Indem nur die Veröffentlichung der Schrift als Beitrag für das Sammelwerk gestattet ist, ist in der Überlassung des Eigentums aber eine wesentlich praktische Wirkung nicht zu finden. Es müßte daher, wie die Fragestellerin selbst schon hervorhebt, um ihr das Recht der anderweiten Verwendung der Schrift zu gewähren, die Überlassung des Urheberrechts ausdrücklich ausgesprochen sein. Daß dies, wie anzunehmen nahe liegt, in der Überlassung des Eigentums läge, ist, wie schon erwähnt, meines Erachtens nicht der Fall, cf. auch Allfeld, Kommentar § 8, unter 9. Ob eine stillschweigende Übertragung des Urheberrechts, die an sich durchaus möglich, angenommen werden kann, hängt von den Begleitumständen ab.

2. Da die deutsche Übersezung eines schwedischen Werkes